

Allgemeines.

● **Handwörterbuch der gerichtlichen Medizin und naturwissenschaftlichen Kriminalistik.** Bearb. u. hrsg. v. F. v. Neureiter, F. Pietrusky u. E. Schütt. Berlin: Julius Springer 1940. 969 S. u. 189 Abb. RM. 96.—

Das vorliegende Handwörterbuch der gerichtlichen Medizin und naturwissenschaftlichen Kriminalistik ist für das engere Fachgebiet das erste seiner Art. In der lexikographischen Anordnung bietet es den Vorteil einer schnellen Orientierungsmöglichkeit über den gegenwärtigen Stand der gesamten Lehre von der gerichtlichen Medizin. Dies ist um so mehr zu begrüßen, als seit der Herausgabe der 11. Auflage des Lehrbuchs von v. Hofmann durch Haberda im Jahre 1927 keine größere Darstellung des Lehrgebietes mehr erschienen ist. Als erstes Buch trägt es weiter der Neuordnung des Wissenschaftsgebietes Rechnung und behandelt das gesamte ärztlich-naturkundliche Wissen im Dienst der Rechtspflege, schließt also die naturwissenschaftliche Kriminalistik ein. Im einzelnen sei bezüglich der Bestimmung von Inhalt und Umfang des Gebiets der gerichtlichen Medizin auf den Artikel v. Neureiters, hinsichtlich der naturwissenschaftlichen Kriminalistik auf die Darstellung von Pietrusky verwiesen. Übereinstimmend mit der in der Wiener Schule der gerichtlichen Medizin üblichen Begrenzung ist dagegen die Behandlung der forensischen Psychiatrie aufgenommen worden — daß das nicht immer möglich war, zeigen etliche Artikel mit Überschneidungen zu forensisch-psychiatrischen Fragen. Einen breiten Raum nimmt die Toxikologie ein. Nicht weniger als 74 Mitarbeiter — Forscher und Praktiker aus den in Betracht kommenden Wissenschaftsgebieten, darunter 8 namhafte Fachgelehrte aus der Schweiz und Ungarn — sind für die Mitarbeit gewonnen worden. Die Anführung der von jedem bearbeiteten Abhandlungen im Mitarbeiterverzeichnis wäre wünschenswert gewesen. Den besonderen Wert des Buches erblickt Ref. in den sämtlichen Artikeln durchgehend beigefügten Schrifttumszusammenstellungen, die nach der aus den einzelnen Abhandlungen gewonnenen Übersicht ein schnelles und zuverlässiges Einarbeiten in die Frage sichern. Dadurch wird das Handwörterbuch allen in die Dienste der Rechtspflege Stehenden, wie Ärzten, Richtern, Rechtswahrern und Polizeibeamten, unentbehrlich werden. Insonderheit dem in der einzelnen Frage Nichtsachverständigen wird die Benutzung des Buches die notwendigen Grundlagen bieten, zumal ihm durch die Verwendung reichlicher Stichwörter das Auffinden des Gesuchten wirklich leichtgemacht ist. So wird es die Fachbücherei der Gesundheitsämter vervollständigen und auch anderen Behörden erwünscht sein. Der Text des Buches wird durch 189 klare Abbildungen ergänzt und bereichert. Auf die einzelnen Artikel kann wegen des allzu großen Umfangs des behandelten Stoffes hier leider nicht eingegangen werden. Hervorgehoben sei nur noch, daß die bewußte Auslassung der Beziehung auf gesetzliche Bestimmungen und der Fortfall der Abschnitte, die sich auf die Rechte und Pflichten des Sachverständigen im allgemeinen beziehen, das Werk für alle Staaten und Länder brauchbar macht, wovon hoffentlich bald Übersetzungen zeugen werden. *Kresiment.*

● **Laubenthal, F.: Leitfaden der Neurologie. Mit einem Geleitwort v. K. Pohlisch.** Leipzig: Georg Thieme 1941. 252 S. u. 52 Abb. RM. 12.—

Der vorzügliche Leitfaden von Laubenthal bildet seiner ganzen Anlage und Aufmachung nach ein Gegenstück zu dem rühmlich bekannten Lehrbuche der Psychiatrie von Lange-Bostroem (vgl. diese Z. 31, 544) und wird sich gewiß wie dieses alsbald großer Beliebtheit bei Studenten und Ärzten erfreuen. Er ist wirklich mit viel didaktischem Geschick unter Berücksichtigung alles Wesentlichen und Außerachtlassung des Nebensächlichen verfaßt. Den Anfang der Darstellung macht eine Schilderung der neurologischen Untersuchungsverfahren, die sich auf alles Wichtige von

der Anamnese bis zur Encephalo- und Myelographie erstreckt. Darauf folgt die Besprechung der einzelnen Erkrankungen des peripheren und zentralen Nervensystems, wobei die zur Beobachtung gelangenden Syndrome das Einteilungsprinzip lieferten. Die nicht systematisierten bzw. die nicht vorzugsweise an bestimmte Orte gebundenen Nervenleiden, wie die Myelitiden und die multiple Sklerose, sind in einem eigenen Kapitel, im Anschluß an die den Syndromen der Hypophyse und der Epiphyse gewidmeten Abschnitte besprochen. Die durch mechanische und elektrische Traumen hervorgerufenen Nervenstörungen sind ausreichend berücksichtigt, ebenso die neurologisch bedeutsamen Vergiftungen, lediglich die Psychoneurosen wurden als der Psychiatrie zugehörig bewußt übergegangen. Stets ist bei der Erörterung der einzelnen Krankheit neben der Symptomatologie auch der Behandlung, ja erforderlichen Falles sogar der Erbbiologie gedacht. Die gebrachten Abbildungen sind gut gewählt und befriedigen selbst verwöhnte Augen; der Veranschaulichung von Sensibilitätsausfällen nach Schädigungen peripherer Nerven dienen einige schematische Zeichnungen. Ob seiner praktischen Ziele ist das Buch mit Schrifttumsangaben nicht belastet worden. Am Schlusse findet sich außer einem eingehenden Sachverzeichnis ein Anhang, der unter anderem eine tabellarische Übersicht über die normale Funktion der wichtigsten Muskeln des Rumpfes und der Extremitäten und über ihre Ausfallserscheinungen bei Lähmungen, ferner eine Zusammenstellung der Liquorsyndrome, wie sie bei den praktisch bedeutsamsten neurologischen Erkrankungen vorkommen, und endlich zwei Schemen für die Prüfung der Aphasie und Apraxie enthält. Die gefällige Ausstattung des Buches, dessen Erwerb auch dem Gerichtsarzt wärmstens empfohlen werden kann, läßt erfreulicherweise jeden Einfluß der Kriegsverhältnisse auf die Herstellung vermissen.

v. *Neureiter* (Hamburg).

Favero, Flaminio: Die Mangelkrankheiten in der gerichtlichen Medizin. Arch. Soc. Med. leg. e Criminol. S. Paulo 9, 105—109 (1938) [Portugiesisch].

Bei der Feststellung von Todesursachen spielen Ernährungsstörungen, Selbstvergiftungen und Infektionen eine Rolle. Es wird auf die Mangelkrankheiten im folgenden eingegangen. Die Entdeckungen von C. Funk und Eijkman werden erwähnt, verschiedene andere Autoren zitiert. Anschließend wird der Unterschied zwischen Vitaminen und Hormonen klargelegt, die Klassifizierung der Vitamine nach ihrer Löslichkeit erwähnt, die einzelnen bisher bekannten Vitamine A, D, C, B₁, E, PP und P definiert. Im Anschluß werden die Fälle erwähnt, die die Gerichtsmedizin interessieren, wie verschuldete Erkrankung eines Kindes an Skorbut mit tödlichen Folgen; Verschulden des Arztes durch Unkenntnis auf dem Gebiet der heute so wichtigen Vitamine, wodurch Säuglingen schwerer Schaden zugefügt werden kann. Durch Zeugenaussagen, Studium der allgemeinen Lebensbedingungen und durch Feststellung des Grades der Avitaminose wird der Ursprung der Krankheit ergründet. Da keine festumrissenen Strafen für solche Fälle im Brasilianischen Strafbuch vorgesehen sind, wird eine Erweiterung des Strafgesetzbuches auch auf diesem Gebiet gefordert. Als Parallele werden die Strafen auf Mißachtung der Vorsichtsmaßregeln gegen Ansteckung erwähnt.

José Fernandes (Berlin).

Herms, Carlos: Die gerichtsmedizinische Bedeutung der Augendiagnose. (*Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. Hamburg.*) Hamburg: Diss. 1940. 39 S.

Nach einem Bericht über unsere gegenwärtigen Kenntnisse der Anatomie und Pathologie der Regenbogenhaut werden die gerichtsärztlich bekannten phantastischen Vorstellungen der Augendiagnostiker über die Bedeutung der Regenbogenhaut zur Erkennung von Krankheiten und Verletzungen am Körper des Menschen zusammengestellt. Es wird darauf hingewiesen, daß verschiedene Augendiagnostiker verschiedene Auffassungen über die Bedeutung der Felder und Flecken in der Regenbogenhaut und deren Zuordnung zu bestimmten Organen und Körperregionen haben und sich schon daraus die ganze Unhaltbarkeit der „Augendiagnose“ ergibt. Trotz der seit Jahrzehnten immer wieder nachgewiesenen völligen Wertlosigkeit der Irisdiagnose ist diese bei

sog. Naturheilkundigen und Heilpraktikern und auch beim Publikum beliebt. Die möglichen großen Schäden, die durch diese falsche Beurteilung von Krankheitszuständen entstehen müssen, werden an einigen Fällen nachgewiesen. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Augendiagnostiker durchweg keinerlei medizinische Vorbildung haben, vielfach kriminell wurden und zu einem erheblichen Prozentsatz an schwerer Psychopathie und paranoider Schizophrenie leiden. Im Interesse der Volksgesundheit müßte die Wertlosigkeit der Augendiagnose bekanntgemacht werden. *Schackwitz.*

Wieman, Florenz: Über Nachtwandeln und Schlaf. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Kiel.*) Kiel: Diss. 1939. 35 S.

Die dem Problem des Nachtwandelns gewidmete Abhandlung schildert 3 Fälle von Somnambulismus aus dem Krankengut der Kieler Universitätsnervenlinik. In der ersten Beobachtung hatte sich auf dem Boden einer psychopathischen Konstitution unter dem Einfluß psychischer Spannungen, eines leichten Krankheitszustandes des Körpers und einer Medikamentwirkung einmalig bei einem 20jährigen Mädchen ein noctambuler Zustand entwickelt, bei dem die Patientin über mehrere Dachkanten bis zu einem gefährlichen und hohen Schornsteinplatze, zwar nicht im Vollmondschein, sondern bei regnerischem Wetter, gewandelt war. Daß ein Traum die Antriebsquelle bildete, ließ sich nicht ermitteln. Die Beobachtung ist besonders interessant, weil es sich hier wirklich einmal um einen Fall der vielgerühmten nachtwandlerischen Sicherheit mit bemerkenswerten körperlichen Leistungen, starker Ausschaltung von Sinnesreizen (u. a. Kälte und Regen) neben guter Beobachtung im unbekanntem Gelände und völliger Amnesie gehandelt hat. Beim zweiten Patienten, einem 28jährigen Postfahrer, der wegen Nervosität, Nachtwandeln und Kopfschmerzen in stationärer Behandlung der Klinik stand, wurde Nachtwandeln während des Krankenhausaufenthaltes beobachtet. Der dritte Fall bezieht sich auf ein 23jähriges Fräulein, das von der Ambulanz der Klinik wegen Psychopathie, vasomotorischer Störungen und psychogener Reaktion aufgenommen worden war. Sie hatte in der Jugend an Nachtwandeln gelitten. Zusammenfassend wird erklärt, daß sich uns das Nachtwandeln vorerst insofern als selbständiges Syndrom zeigt, als es keiner umschriebenen Krankheitsform eigen ist. Im Hinblick darauf, daß das Symptom bei Kindern fast physiologisch ist, kann man es bei Erwachsenen auch unter dem Gesichtspunkt eines Infantilismus betrachten.

von Neureiter (Hamburg).

Gerin, Cesare: I criteri qualitativo e quantitativo nel giudizio medico-legale. (Qualität und Quantität im gerichtlich-medizinischen Urteil.) (*Istit. di Med. Leg. e d. Assicuraz., Univ., Roma.*) (8. congr. d. Assoc. Ital. di Med. Leg. e d. Assicuraz., Padova, 17.—19. III. 1940.) Arch. di Antrop. crimin. **60**, 485—546 (1940).

Es handelt sich um eine sehr ausführliche Abhandlung, welche die Kriterien der Qualität und der Quantität auf dem ganzen Gebiete der gerichtlichen und der sozialen Medizin behandelt. Von besonderem Wert sind die grundsätzlichen einleitenden Ausführungen des Verf.: Ein biologisches Phänomen läßt sich niemals analytisch überhaupt bis in seine primären Komponenten zurückverfolgen. Schon daran scheidet von vornherein der Versuch einer Messung dieser „Ursachen“, von denen kaum eine als konstante im mathematischen Sinne gelten kann. Die Schaffung eines oder mehrerer Fixpunkte, von denen aus eine Kausalkette gebaut werden kann, ist ja die Grundlage des wissenschaftlichen Experimentes. Der häufigste Ersatz der Messung ist in der Biologie der Vergleich. Aber auch schon eine Qualitätsbezeichnung an sich enthält in vielen Fällen eine quantitative Angabe (Stadien der Entzündung, der Degeneration. Ref.). Man sieht also, daß sich hier die Grenzen zwischen Qualität und Quantität verwischen und es ist nicht ohne Reiz, feststellen zu können, daß gerade die Qualitätsdiagnose mit ihrer Verfeinerung ohne scharfen Übergang zu einer Art Messung biologischer Phänomene führt. — Gleich bei der Beurteilung eines naturwissenschaftlichen Kausalzusammenhanges wird die Schwierigkeit einer Bewertung von Ursachen gegeneinander offenbar, weil ja jede von ihnen (als *conditio sine qua non*. Ref.) ein

Absolutum darstellen kann. „Ursache“ ist also nicht eigentlich jedes oder ein bestimmtes der konstituierenden Elemente, sondern etwas Abstraktes, nämlich deren Zusammenwirkung mit der Folge des Eintretens eines Effektes. Der praktische Zweck zwingt uns jedoch, eine Art Wertstufenleiter kausaler Faktoren aufzustellen. Je nach dem Effekt und nach der Zusammensetzung der Teilursachen schwankt der Wert der einzelnen von ihnen, er ist also relativ und kann nur im Vergleich zum Wert der anderen Teilursachen definiert werden, außerdem ist er von der Art der juristischen Fragestellung abhängig. — Qualitativ trennt man zunächst echte, spezifische „Ursachen“ (*conditio sine qua non*) von allgemeinen „Bedingungen“ (mitwirkende Ursachen). Die Unterteilung der „Ursachen“ (*causa — concausa — occasione* nach Borri, Prävalenztheorie von Binding) ist bereits eine quantitative Bewertung, desgleichen die Beurteilung eines Kausalzusammenhangs als sicher, wahrscheinlich, möglich und unmöglich. Der Gutachter hat die Kausalkette in ihre Bestandteile zu zerlegen; die Bestandteile sind einzeln von allen nach dem gerade maßgebenden praktischen Zweck in Frage kommenden Gesichtspunkten hinsichtlich ihrer qualitativen und quantitativen Beziehung zum Effekt zu beleuchten. Die sachliche Grundlage für ein derartiges Gutachten bietet der Rückgriff auf eigene und fremde Erfahrung und auf das Experiment. Die unerlässliche Voraussetzung aber ist die Kenntnis der Rechtslage. Die Begutachtung als Produkt dieser doppelten Sachkenntnis ist als das eigentliche Element der gerichtlich-medizinischen Tätigkeit anzusehen. — Im eigentlichen Teil der Arbeit wird nun das Ursache-Wirkungsproblem zunächst für die Verletzungen im allgemeinen besprochen: Qualität, Intensität und Dauer der Noxe, Modus der Einwirkung; Bedingungen seitens des betroffenen Individuums; das Problem des „status anterior“. Es wird dann an dem Beispiel der forensischen Toxikologie gezeigt, wie sich die Bedeutung von Qualität und Quantität ganz zugunsten der letztgenannten verschieben kann, nicht nur wegen der wichtigen Rolle der Dosis an sich, sondern wegen der Möglichkeit, aus vergleichend quantitativen Giftuntersuchungen Schlüsse auf entscheidende Einzelheiten eines Geschehensablaufes zu ziehen. Natürlich bietet gerade die Vergiftung auch Gelegenheit, auf die Unzahl von Umständen hinzuweisen, welche bei in der Quantität gleichbleibender Noxe deren Effekt weitgehend variieren können. — In der Lehre von der gewaltsamen Gesundheitsbeschädigung spielen quantitative Beurteilungen eine besondere Rolle bei der qualifizierten Körperverletzung, am deutlichsten geht dies z. B. daraus hervor, daß auch etwa die Diagnose „Verlust des Gehörs, der Sprache usw.“ (Artikel 583 des italienischen C. P. als etwa unser § 224 StGB.) keine qualitative, sondern eine quantitative ist. Bei der Kindesötung bespricht der Verf. als hierher gehörig die Feststellung der Lebensdauer und die der Lebensfähigkeit auf dem Wege der Messung morphologischer Befunde. Bei der Fruchtabtreibung sind neben qualitativen Feststellungen (Schwangerschaft, stattgehabter Abort, Spuren des Eingriffes) auch quantitative (z. B. die Tauglichkeit eines inneren Abtreibungsmittels als Funktion der Dosis) erforderlich. In der forensischen Sexualpathologie kommt es ebenfalls oft wesentlich auf quantitative Faktoren an (Abschätzung von Kräfteverhältnissen, „vollendeter“ und „unternommener“ Beischlaf, Grad der Veränderungen am Genitale als entscheidendes Indiz für Defloration und Gewaltanwendung usw.). — Noch weit klarer als im Strafrecht tritt die Bedeutung der Quantität zu Tage, wenn es sich um zivilrechtliche Belange oder um Gutachten für die Sozialversicherung handelt: Hier ist ja fast stets der eigentliche Zweck der Beurteilung die Ermittlung irgendeines Meßwertes. — In einem besonderen Kapitel bespricht dann der Verf. noch spezielle Fragen der Sexualpathologie (Impotenz, Intersexualität) und weiß auch hier interessante Gesichtspunkte quantitativer Art herauszustellen (Prävalenz von Inkreten, morphologische „Grade“ des Zwittertums, Abwägung der psychischen und somatischen Faktoren der Impotenz, Anteil beider Partner bei relativer Impotenz usw.). — Der Arbeit ist ein ausführliches Literaturverzeichnis mit Hinweisen auf grundlegende einschlägige Arbeiten der bekanntesten italienischen Fachgelehrten beigelegt. *Elbel.*